

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. Dezember 1973 über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

A. Zielsetzung

Herbeiführung normaler Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und Einigung über die Prinzipien, von denen sich die Vertragspartner bei der Ausgestaltung dieser Beziehungen leiten lassen wollen. Dabei war insbesondere das aus der Vergangenheit überkommene und aus tschechoslowakischer Sicht zentrale Problem des Münchener Abkommens vom 29. September 1938 in einer Form zu regeln, die den von beiden Seiten zu wahrenden politischen und rechtlichen Gesichtspunkten Rechnung trägt.

Vervollständigung der bilateralen Verträge, durch die die Bundesrepublik Deutschland ihr Verhältnis zu den Staaten des Warschauer Pakts auf der Grundlage des Gewaltverbots regeln will.

B. Lösung

Der am 11. Dezember 1973 in Prag unterzeichnete Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik. Er bedarf der Zustimmung durch ein Bundesgesetz.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (II/1) — 301 30 — Ve 15/74

Bonn, den 20. März 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vom 11. Dezember 1973 mit Begründung (Anlage 1). Der Wortlaut des Vertrages und der dazugehörige Briefwechsel in deutscher und tschechischer Sprache sowie die Denkschrift zum Vertragswerk mit dem Wortlaut des einseitigen tschechoslowakischen Briefes zur Strafverfolgung in deutscher und tschechischer Sprache und dem Wortlaut des Unterzeichnungsprotokolls sind beigelegt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat in seiner 402. Sitzung am 8. März 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Brandt

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. Dezember 1973 über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Prag am 11. Dezember 1973 unterzeichneten Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik einschließlich der dazugehörigen Briefwechsel vom selben Tage

— über die Erstreckung der Geltung des Artikels II des Vertrages und der Verträge, die sich aus der Verwirklichung des Artikels V des Vertrages ergeben werden, auf Berlin (West),

— über die Regelung humanitärer Fragen,

wird zugestimmt. Der Vertrag, die beiden Briefwechsel sowie der Brief der Regierung der Tsche-

choslowakischen Sozialistischen Republik über Fragen der Strafverfolgung werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt, soweit die Regelungen des Vertragswerks für das Land Berlin gelten, auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel VI in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er die politischen Beziehungen des Bundes regelt.

Zu Artikel 2

Das Gesetz enthält im Hinblick auf die Regelungen des Vertragswerks, die für das Land Berlin gelten, eine Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag einschließlich der dazugehörigen Briefe nach seinem Artikel VI in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Vertrag
über die gegenseitigen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

Smlouva
o vzájemných vztazích
mezi Spolkovou republikou Německa
a Československou socialistickou republikou

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Tschechoslowakische Sozialistische Republik —

Spolková republika Německa
a
Československá socialistická republika

IN DER HISTORISCHEN ERKENNTNIS, daß das harmonische Zusammenleben der Völker in Europa ein Erfordernis des Friedens bildet,

poučeny historií, že mír vyžaduje harmonické soužití národů Evropy,

IN DEM FESTEN WILLEN, ein für allemal mit der unheilvollen Vergangenheit in ihren Beziehungen ein Ende zu machen, vor allem im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg, der den europäischen Völkern unermeßliche Leiden zugefügt hat,

v pevné vůli jednou provždy skoncovat s neblahou minulostí ve svých vztazích, především v souvislosti s druhou světovou válkou, která přinesla nezměrné útrapy evropským národům,

ANERKENNEND, daß das Münchener Abkommen vom 29. September 1938 der Tschechoslowakischen Republik durch das nationalsozialistische Regime unter Androhung von Gewalt aufgezwungen wurde,

uznávající, že mnichovská dohoda z 29. září 1938 byla Československé republice vnucena nacistickým režimem pod hrozbou síly,

ANGESICHTS DER TATSACHE, daß in beiden Ländern eine neue Generation herangewachsen ist, die ein Recht auf eine gesicherte friedliche Zukunft hat,

uvědomujice si, že v obou zemích vyrostla nová generace, která má právo na zajištěnou mírovou budoucnost,

IN DER ABSICHT, dauerhafte Grundlagen für die Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen zu schaffen,

vedeny úmyslem vytvořit trvalé základy pro rozvoj dobrých sousedských vztahů,

IN DEM BESTREBEN, den Frieden und die Sicherheit in Europa zu festigen,

ve snaze upevnit mír a bezpečnost v Evropě,

IN DER UBERZEUGUNG, daß die friedliche Zusammenarbeit auf der Grundlage der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen dem Wunsche der Völker sowie dem Interesse des Friedens in der Welt entspricht —

přesvědčeny, že mírová spolupráce na základě cílů a zásad Charty Organizace spojených národů odpovídá tužbám národů a zájmům míru ve světě,

sind wie folgt übereingekommen:

se dohodly takto:

Artikel I

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik betrachten das Münche-

Článek I

Spolková republika Německa a Československá socialistická republika považují mnichovskou dohodu z 29. září

ner Abkommen vom 29. September 1938 im Hinblick auf ihre gegenseitigen Beziehungen nach Maßgabe dieses Vertrages als nichtig.

Artikel II

(1) Dieser Vertrag berührt nicht die Rechtswirkungen, die sich in bezug auf natürliche oder juristische Personen aus dem in der Zeit vom 30. September 1938 bis zum 9. Mai 1945 angewendeten Recht ergeben.

Ausgenommen hiervon sind die Auswirkungen von Maßnahmen, die beide vertragsschließende Parteien wegen ihrer Unvereinbarkeit mit den fundamentalen Prinzipien der Gerechtigkeit als nichtig betrachten.

(2) Dieser Vertrag läßt die sich aus der Rechtsordnung jeder der beiden Vertragsparteien ergebende Staatsangehörigkeit lebender und verstorbener Personen unberührt.

(3) Dieser Vertrag bildet mit seinen Erklärungen über das Münchener Abkommen keine Rechtsgrundlage für materielle Ansprüche der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und ihrer natürlichen und juristischen Personen.

Artikel III

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik lassen sich in ihren gegenseitigen Beziehungen sowie in Fragen der Gewährleistung der Sicherheit in Europa und in der Welt von den Zielen und Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind, leiten.

(2) Demgemäß werden sie entsprechend den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen alle ihre Streitfragen ausschließlich mit friedlichen Mitteln lösen und sich in Fragen, die die europäische und internationale Sicherheit berühren, sowie in ihren gegenseitigen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder der Anwendung von Gewalt enthalten.

Artikel IV

(1) In Übereinstimmung mit den vorstehenden Zielen und Grundsätzen bekräftigen die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik die Unverletzlichkeit ihrer gemeinsamen Grenze jetzt und in der Zukunft und verpflichten sich gegenseitig zur uneingeschränkten Achtung ihrer territorialen Integrität.

(2) Sie erklären, daß sie gegeneinander keinerlei Gebietsansprüche haben und solche auch in Zukunft nicht erheben werden.

Artikel V

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik werden weitere Schritte zur umfassenden Entwicklung ihrer gegenseitigen Beziehungen unternehmen.

(2) Sie stimmen darin überein, daß eine Erweiterung ihrer nachbarschaftlichen Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, der Wissenschaft, der wissenschaftlich-technischen Beziehungen, der Kultur, des Umweltschutzes, des Sports, des Verkehrs und ihrer sonstigen Beziehungen in ihrem beiderseitigen Interesse liegt.

Artikel VI

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft, der in Bonn stattfinden soll.

1938 vzhledem ke svým vzájemným vztahům podle této Smlouvy za nulitní.

Článek II

(1) Tato Smlouva se nedotýká právních účinků, které vyplývají vůči fyzickým nebo právnickým osobám z práva použitého v době od 30. září 1938 do 9. května 1945.

Vyňaty z toho jsou účinky opatření, které obě smluvní strany považují pro jejich neslučitelnost se základními zásadami spravedlnosti za nulitní.

(2) Tato Smlouva ponechává nedotčenu státní příslušnost žijících a zemřelých osob, která vyplývá z právního řádu každé z obou smluvních stran.

(3) Tato Smlouva netvoří svými prohlášeními o mnichovské dohodě právní základnu pro materiální nároky Československé socialistické republiky a jejích fyzických a právnických osob.

Článek III

(1) Spolková republika Německa a Československá socialistická republika se řídí ve svých vzájemných vztazích i v otázkách zajištění bezpečnosti v Evropě a ve světě cíli a zásadami zakotvenými v Chartě Organizace spojených národů.

(2) V souladu s tím budou podle článku 1 a 2 Charty Organizace spojených národů řešit všechny své spory výlučně mírovými prostředky a vystříhají se hrozby silou nebo použití síly v otázkách, které se týkají evropské a světové bezpečnosti, jakož i ve svých vzájemných vztazích.

Článek IV

(1) Spolková republika Německa a Československá socialistická republika v souladu s výše uvedenými cíli a zásadami potvrzují neporušitelnost svých společných hranic nyní i v budoucnu a vzájemně se zavazují neomezeně respektovat svou územní celistvost.

(2) Prohlašují, že nemají vůči sobě žádné územní nároky a nebudou takové nároky vznášet ani v budoucnu.

Článek V

(1) Spolková republika Německa a Československá socialistická republika podniknou další kroky k širokému rozvoji svých vzájemných vztahů.

(2) Jsou zajedno v tom, že rozšíření jejich sousedské spolupráce v oblasti hospodářství, vědy, vědeckotechnických styků, kultury, ochrany prostředí, sportu, dopravy a jiných styků je v zájmu obou stran.

Článek VI

Tato Smlouva podléhá ratifikaci a vstoupí v platnost dnem výměny ratifikačních listin, která má být provedena v Bonnu.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten der Vertragsparteien diesen Vertrag unterschrieben.

Na důkaz toho zmocněnci smluvních stran tuto Smlouvu podepsali.

GESCHEHEN zu Prag am 11. Dezember 73 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Dáno v Praze dne 11. prosince 73 ve dvou vyhotoveních, každé v jazyce německém a českém, přičemž obě znění mají stejnou platnost.

Für die
Bundesrepublik Deutschland
Za
Spolkovou republiku Německa

Willy Brandt
Walter Scheel

Für die
Tschechoslowakische Sozialistische Republik
Za
Československou socialistickou republiku

Strougal
B. Chňoupek

Sehr geehrter Herr Minister,

ich habe die Ehre, im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland das in den Verhandlungen erzielte Einvernehmen darüber zu bestätigen, daß die Geltung des Artikels II des heute unterzeichneten Vertrages über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) erstreckt wird.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik nehmen in Aussicht, die Erstreckung der Verträge, die sich aus der Verwirklichung des Artikels V dieses Vertrages ergeben werden, entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) in jedem einzelnen Falle zu vereinbaren.

Ich bitte Sie, mir Ihr Einvernehmen hiermit zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Walter Scheel

An den
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
Herrn Dipl.-Ing. Bohuslav Chňoupek

Vážený pane ministře,

mám čest jménem vlády Spolkové republiky Německa potvrdit shodu dosaženou v jednáních, že platnost článku II dnes podepsané Smlouvy o vzájemných vztazích mezi Spolkovou republikou Německa a Československou socialistickou republikou bude rozšířena podle Čtyřstranné dohody z 3. září 1971 v souladu se stanovenými procedurami na Berlín (Západní).

Spolková republika Německa a Československá socialistická republika hodlají sjednávat v každém jednotlivém případě rozšíření smluv, které vyplynou z realizace článku V této Smlouvy, na Berlín (Západní) podle Čtyřstranné dohody z 3. září 1971 v souladu se stanovenými procedurami.

Prosím, abyste mi s tímto potvrdil Váš souhlas.

Přijměte, pane ministře, projev mé hluboké úcty.

Walter Scheel

Vážený pan
Ing. Bohuslav Chňoupek
ministr zahraničních věcí
Československé socialistické republiky

Sehr geehrter Herr Minister,

ich habe die Ehre, im Namen der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik den Empfang Ihres Briefes vom heutigen Tage zu bestätigen, der folgenden Wortlaut hat:

„Ich habe die Ehre, im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland das in den Verhandlungen erzielte Einvernehmen darüber zu bestätigen, daß die Geltung des Artikels II des heute unterzeichneten Vertrages über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) erstreckt wird.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik nehmen in Aussicht, die Erstreckung der Verträge, die sich aus der Verwirklichung des Artikels V dieses Vertrages ergeben werden, entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) in jedem einzelnen Falle zu vereinbaren.

Ich bitte Sie, mir Ihr Einvernehmen hiermit zu bestätigen.“

Die Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik ist damit einverstanden.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

B. Chňoupek

An den
Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Walter Scheel

Vážený pane spolkový ministrě,

mám čest potvrdit jménem vlády Československé socialistické republiky příjem Vašeho dopisu z dnešního dne, který má toto znění:

«Mám čest jménem vlády Spolkové republiky Německa potvrdit shodu dosaženou v jednáních, že platnost článku II dnes podepsané Smlouvy o vzájemných vztazích mezi Spolkovou republikou Německa a Československou socialistickou republikou bude rozšířena podle Čtyřstranné dohody z 3. září 1971 v souladu se stanovenými procedurami na Berlín (Západní).

Spolková republika Německa a Československá socialistická republika hodlají sjednávat v každém jednotlivém případě rozšíření smluv, které vyplnou z realizace článku V této Smlouvy, na Berlín (Západní) podle Čtyřstranné dohody z 3. září 1971 v souladu se stanovenými procedurami.

Prosím Vás, abyste mi s tímto potvrdil Váš souhlas».

Vláda Československé socialistické republiky s tím souhlasí.

Přijměte, pane spolkový ministrě, projev mé hluboké úcty.

B. Chňoupek

Vážený pan
Walter Scheel
spolkový ministr zahraničí
Spolkové republiky Německa

Sehr geehrter Herr Minister,

im Zusammenhang mit der heutigen Unterzeichnung des Vertrages über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik habe ich die Ehre, Ihnen unter Bezugnahme auf Art. V dieses Vertrages mitzuteilen, daß bei den Vertragsverhandlungen Übereinstimmung in folgenden Fragen erzielt worden ist:

1. Im Rahmen ihrer Bemühungen um die Entwicklung der gegenseitigen Beziehungen werden die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik den humanitären Fragen Aufmerksamkeit zuwenden.
 2. Die tschechoslowakische Seite hat erklärt, daß die zuständigen tschechoslowakischen Stellen Anträge tschechoslowakischer Bürger, die auf Grund ihrer deutschen Nationalität die Aussiedlung in die Bundesrepublik Deutschland wünschen, im Einklang mit den in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften wohlwollend beurteilen werden.
- Die deutsche Seite hat erklärt, daß in Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften Personen tschechischer oder slowakischer Nationalität, die dies wünschen, in die Tschechoslowakische Sozialistische Republik auswandern können.
3. Es gibt keine Einwände seitens der beiden Regierungen, daß das Deutsche Rote Kreuz und das Tschechoslowakische Rote Kreuz die Lösung der oben erwähnten Fragen fördern.
 4. Beide Regierungen werden den Reiseverkehr zwischen den beiden Ländern weiterentwickeln, einschließlich der Verwandtenbesuche.
 5. Beide Regierungen werden Möglichkeiten technischer Verbesserungen im Reiseverkehr prüfen, einschließlich einer zügigen Abfertigung an den Grenzübergangsstellen sowie der Eröffnung weiterer Grenzübergänge.
 6. Der Inhalt dieses Briefwechsels wird sinngemäß entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auch auf Berlin (West) angewandt.

Ich bitte Sie, mir den Inhalt dieses Briefes zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Walter Scheel

An den
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
Herrn Dipl.-Ing. Bohuslav Chňoupek

Vážený pane ministře,

v souvislosti s dnešním podpisem Smlouvy o vzájemných vztazích mezi Spolkovou republikou Německa a Československou socialistickou republikou mám čest sdělit Vám s odvoláním na článek V této Smlouvy, že bylo dosaženo při smluvních jednáních shody v těchto otázkách:

1. V rámci svých snah o rozvoj vzájemných vztahů budou věnovat vláda Spolkové republiky Německa a vláda Československé socialistické republiky pozornost humanitním otázkám.
 2. Československá strana prohlásila, že příslušná československá místa budou blahovlnně posuzovat v souladu se zákony a právními předpisy, platnými v Československé socialistické republice, žádosti československých občanů, kteří si na základě své německé národnosti přejí vystěhovat se do Spolkové republiky Německa.
- Německá strana prohlásila, že v souladu se zákony a právními předpisy, platnými ve Spolkové republice Německa, mohou osoby české či slovenské národnosti, které si to přejí, vystěhovat se do Československé socialistické republiky.
3. Ze strany obou vlád není námitek proti tomu, aby Německý červený kříž a Československý červený kříž napomáhaly řešení výše zmíněných otázek.
 4. Obě vlády budou dále rozvíjet cestovní ruch mezi oběma zeměmi včetně návštěv příbuzných.
 5. Obě vlády budou zkoumat možnosti technických zlepšení v cestovním ruchu, včetně plynulého odbavování na hraničních přechodech, jakož i otevření dalších hraničních přechodů.
 6. Obsah těchto vyměněných dopisů bude dle svého smyslu aplikován podle Čtyřstranné dohody z 3. září 1971, v souladu se stanovenými procedurami též na Berlín (Západní).

Prosím Vás, abyste mi potvrdil obsah tohoto dopisu.

Přijměte, velevážený pane ministře, projev mé hluboké úcty.

Walter Scheel

Vážený pan
Ing. Bohuslav Chňoupek
ministr zahraničních věcí
Československé socialistické republiky

Sehr geehrter Herr Minister,

ich habe die Ehre, im Namen der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik den Empfang Ihres Briefes vom heutigen Tage zu bestätigen, der folgenden Wortlaut hat:

„Im Zusammenhang mit der heutigen Unterzeichnung des Vertrages über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik habe ich die Ehre, Ihnen unter Bezugnahme auf Art. V dieses Vertrages mitzuteilen, daß bei den Vertragsverhandlungen Übereinstimmung in folgenden Fragen erzielt worden ist:

1. Im Rahmen ihrer Bemühungen um die Entwicklung der gegenseitigen Beziehungen werden die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik den humanitären Fragen Aufmerksamkeit zuwenden.

2. Die tschechoslowakische Seite hat erklärt, daß die zuständigen tschechoslowakischen Stellen Anträge tschechoslowakischer Bürger, die auf Grund ihrer deutschen Nationalität die Aussiedlung in die Bundesrepublik Deutschland wünschen, im Einklang mit den in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften wohlwollend beurteilen werden.

Die deutsche Seite hat erklärt, daß in Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften Personen tschechischer oder slowakischer Nationalität, die dies wünschen, in die Tschechoslowakische Sozialistische Republik aussiedeln können.

3. Es gibt keine Einwände seitens der beiden Regierungen, daß das Deutsche Rote Kreuz und das Tschechoslowakische Rote Kreuz die Lösung der oben erwähnten Fragen fördern.

4. Beide Regierungen werden den Reiseverkehr zwischen den beiden Ländern weiterentwickeln, einschließlich der Verwandtenbesuche.

5. Beide Regierungen werden Möglichkeiten technischer Verbesserungen im Reiseverkehr prüfen, einschließlich einer zügigen Abfertigung an den Grenzübergangsstellen sowie der Eröffnung weiterer Grenzübergänge.

6. Der Inhalt dieses Briefwechsels wird sinngemäß entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auch auf Berlin (West) angewandt.

Ich bitte Sie, mir den Inhalt dieses Briefes zu bestätigen.“

Die Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik ist damit einverstanden.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

B. Chňoupek

An den
Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Walter Scheel

Vážený pane spolkový ministře,

mám čest potvrdit jménem vlády Československé socialistické republiky příjem Vašeho dopisu z dnešního dne, který má toto znění:

« V souvislosti s dnešním podpisem Smlouvy o vzájemných vztazích mezi Spolkovou republikou Německa a Československou socialistickou republikou mám čest sdělit Vám s odvoláním na článek V této Smlouvy, že bylo dosaženo při smluvních jednáních shody v těchto otázkách:

1. V rámci svých snah o rozvoj vzájemných vztahů budou věnovat vláda Spolkové republiky Německa a vláda Československé socialistické republiky pozornost humanitním otázkám.

2. Československá strana prohlásila, že příslušná československá místa budou blahovonně posuzovat v souladu se zákony a právními předpisy, platnými v Československé socialistické republice, žádosti československých občanů, kteří si na základě své německé národnosti přejí vystěhovat se do Spolkové republiky Německa.

Německá strana prohlásila, že v souladu se zákony a právními předpisy, platnými ve Spolkové republice Německa, mohou osoby české či slovenské národnosti, které si to přejí, vystěhovat se do Československé socialistické republiky.

3. Ze strany obou vlád není námitek proti tomu, aby Německý červený kříž a Československý červený kříž napomáhaly řešení výše zmíněných otázek.

4. Obě vlády budou dále rozvíjet cestovní ruch mezi oběma zeměmi včetně návštěv příbuzných.

5. Obě vlády budou zkoumat možnosti technických zlepšení v cestovním ruchu, včetně plynulého odbavování na hraničních přechodech, jakož i otevření dalších hraničních přechodů.

6. Obsah těchto vyměněných dopisů bude dle svého smyslu aplikován podle Čtyřstranné dohody z 3. září 1971, v souladu se stanovenými procedurami též na Berlín (Západní).

Prosím Vás, abyste mi potvrdil obsah tohoto dopisu.»

Vláda Československé socialistické republiky s tím souhlasí.

Přijímáte, pane spolkový ministře, projev mé hluboké úcty.

B. Chňoupek

Vážený pan
Walter Scheel
spolkový ministr zahraničí
Spolkové republiky Německa

Denkschrift zu dem Vertrag

I. Allgemeiner Teil

Das Verhältnis zwischen Deutschen und Tschechen sowie Slowaken ist insbesondere durch die Entwicklung seit dem Ende des 1. Weltkrieges schwer belastet. Die Entwicklung führte nach der Einbeziehung der in Böhmen, Mähren und der Slowakei ansässigen Deutschen in den tschechoslowakischen Staatsverband zu dem der Tschechoslowakei von Hitler unter Androhung von Gewalt aufgezwungenen Münchener Abkommen im Jahre 1938, zur Zerschlagung des tschechoslowakischen Staatsverbands und Errichtung eines Protektorats in Böhmen und Mähren durch Hitler im Jahre 1939. Nach dem 2. Weltkrieg kam es zur Vertreibung der Deutschen aus der Tschechoslowakei. Diese Geschehnisse haben unermessliche Leiden über die Menschen in beiden Ländern gebracht.

In dem vergangenen Zeitraum von fast 30 Jahren ist in beiden Ländern die Überzeugung gewachsen, daß diese Vergangenheit nur durch eine in die Zukunft gerichtete Zusammenarbeit überwunden werden kann. Der Wille des deutschen Volkes zur Verständigung auch mit der Tschechoslowakei ist von allen Bundesregierungen und besonders in der Regierungserklärung der Großen Koalition vom 13. Dezember 1966 bekundet. Bereits dort hat die Bundesregierung ihr Anliegen unterstrichen, das durch die Politik Hitlers gegenüber der Tschechoslowakei, das Münchener Abkommen und die Vertreibung gekennzeichnete dunkle Kapitel der Geschichte zwischen dem deutschen Volk und den Völkern der Tschechoslowakei zu beenden und ein Verhältnis vertrauensvoller Nachbarschaft herzustellen. In der Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 hat die Bundesregierung erneut ihre Bereitschaft ausgesprochen, mit der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar benachbarten Tschechoslowakei Vereinbarungen zu treffen, die über die Vergangenheit hinausführen. Die jetzige Bundesregierung hat diese Bereitschaft in der Regierungserklärung vom 18. Januar 1973 bekräftigt.

Nachdem der tschechoslowakische Ministerpräsident Strougal im September 1970 erklärt hatte, daß die Unterzeichnung des deutsch-sowjetischen Vertrags vom August 1970 eine günstigere Atmosphäre in Europa und der Welt geschaffen habe und auch die Gelegenheit für eine Regelung der Beziehungen zwischen der CSSR und der Bundesrepublik Deutschland biete, wurden Ende März 1971 zwischen der Bundesregierung und der Regierung der CSSR politische Sondierungsgespräche aufgenommen, die in insgesamt sechs Gesprächsrunden bis April 1973 abwechselnd in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland geführt wurden. Sie hatten zum Ziel, den Rahmen für einen deutsch-tschechoslowakischen Vertrag abzustecken. Im Mittelpunkt der Sondierungsgespräche stand die Suche nach einer für beide Seiten annehmbaren Übereinkunft zu den Fragen im Zusammenhang mit dem aus tschechoslowakischer Sicht zentralen Problem des Münchener Abkommens vom 29. September 1938.

Die Sondierungsgespräche gestalteten sich schwierig, konnten aber schließlich zu einem positiven Abschluß gebracht werden. Danach wurden die eigentlichen Vertragsverhandlungen in zwei Verhandlungsrunden in Prag und Bonn im Mai 1973 abgeschlossen und der deutsch-tschechoslowakische Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen am 20. Juni 1973 in Bonn von beiden Außenministern paraphiert. Der Vertrag wurde am 11. Dezember 1973 in Prag von Bundeskanzler Brandt und Ministerpräsident Strougal sowie den beiden Außenministern unterzeichnet. Am gleichen Tage wurden zwischen beiden Ländern diplomatische Beziehungen aufgenommen.

Der Vertrag soll der Herbeiführung normaler Beziehungen zwischen den beiden Staaten dienen und gibt die Prinzipien wieder, von denen sie sich bei der Ausgestaltung dieser Beziehungen leiten lassen wollen. Der Vertrag ist, ohne die Vergangenheit zu übergehen, in die Zukunft gerichtet. Um den Weg für einen Neubeginn in den deutsch-tschechoslowakischen Beziehungen freizumachen, mußte im Rahmen des Vertrags jedoch eine für beide Seiten und den betroffenen Personenkreis befriedigende Lösung für die aus der Vergangenheit überkommene Problematik des Münchener Abkommens und die damit zusammenhängenden Fragen gefunden werden. Eine irgendwie geartete Legitimierung oder Legalisierung der Vertreibung der Sudetendeutschen kam für die deutsche Seite nicht in Betracht.

In Artikel I und II des Vertrages haben sich beide Seiten zum Münchener Abkommen und den damit zusammenhängenden Fragen darüber geeinigt, wie das Münchener Abkommen und seine Rechtsfolgen in den gegenseitigen Beziehungen künftig behandelt werden sollen, um zwischen ihnen keinen Streitstoff mehr zu bilden.

In Artikel III unterstreichen die Vertragsparteien für die Gestaltung ihrer gegenseitigen Beziehungen das Bekenntnis zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und bekräftigen in Übereinstimmung damit den Gewaltverzicht. Hieraus folgt die in Artikel IV getroffene Aussage zur Unverletzlichkeit der gemeinsamen Grenze und Achtung der territorialen Integrität. Artikel V bekräftigt den Willen der Vertragsparteien, konkrete Schritte zur umfassenden Entwicklung ihrer gegenseitigen Beziehungen zu unternehmen.

Ein Unterzeichnungsprotokoll, das dieser Denkschrift als Anlage beigelegt ist, enthält zusammen mit dem Vertrag

- einen Briefwechsel über die Erstreckung der Geltung des Artikels II des Vertrages und der Verträge, die sich aus der Verwirklichung des Artikels V des Vertrages ergeben werden, auf Berlin (West),
- einen Briefwechsel über die Regelung humanitärer Fragen, in dessen Mittelpunkt Fragen der Aussiedlung in der CSSR zurückgebliebener Deutscher sowie Fragen des Reiseverkehrs stehen und

— einen einseitigen tschechoslowakischen Brief, der über die Situation auf strafrechtlichem Gebiet in der CSSR in bezug auf nach tschechoslowakischem Recht strafbare Handlungen in der Zeit von 1938 bis 1945 unterrichtet.

II. Besonderer Teil

Erläuterungen des Vertrages im einzelnen

Die Präambel ist in einer Form gefaßt, die die Vergangenheit nicht übergeht, die Diskriminierungen vermeidet, deren Akzent jedoch auf der Zukunft liegt.

Die Präambel hebt ferner die Absicht beider Seiten hervor, dauerhafte Grundlagen für die Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen zu schaffen.

Zum Münchener Abkommen enthält die Präambel eine reine Tatsachenfeststellung dahin, daß das Münchener Abkommen vom 29. September 1938 der Tschechoslowakei durch das nationalsozialistische Regime unter Androhung von Gewalt aufgezwungen wurde.

Artikel I enthält die Übereinkunft beider Seiten dahin, das Münchener Abkommen im Hinblick auf ihre gegenseitigen Beziehungen nach Maßgabe dieses Vertrages als nichtig zu betrachten. Diese Übereinkunft stellt nicht die von der CSSR ursprünglich geforderte Erklärung der Ungültigkeit des Münchener Abkommens von Anfang an mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen dar. Die Einigung, das Münchener Abkommen als nichtig zu betrachten, ist nämlich wie folgt eingeschränkt:

- Es wird weder festgestellt noch von der Bundesrepublik Deutschland anerkannt, daß das Münchener Abkommen nichtig oder von Anfang an ungültig gewesen sei. Vielmehr bringen bereits die Worte „sind ... übereingekommen“ und „betrachten ... als nichtig“ zum Ausdruck, daß die gefundene Übereinkunft lediglich auf die beiden Vertragsparteien bezogen ist und daß sie nicht zurückwirkt, sondern für die Zukunft vom Tage des Inkrafttretens des Vertrages an gelten wird.
- Diese Einigung bezieht sich zudem nur auf das „Münchener Abkommen vom 29. September 1938“, nicht aber auf die auf Grund dieser Vereinbarung getroffenen Folgeregungen.
- Das Münchener Abkommen soll ferner „nach Maßgabe dieses Vertrages“ als nichtig betrachtet werden. Damit wird die Brücke zum Artikel II geschlagen, der alle diejenigen rechtlichen Folgerungen ausschließt, die aus einer absoluten Nichtigkeit des Münchener Abkommens gezogen werden könnten und für die Bundesrepublik Deutschland unannehmbar gewesen wären.
- Die Einigung bezieht sich ausdrücklich nur auf die gegenseitigen Beziehungen, läßt also die Position anderer Staaten unberührt. Dies gilt insbesondere für Großbritannien, Frankreich und Italien, die neben dem Deutschen Reich Signatäre des Münchener Abkommens waren.

Artikel II schließt es aus, daß aus den Aussagen des Vertrags zum Münchener Abkommen für die Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Personenkreis nachteilige rechtliche Folgerungen gezogen werden können.

Absatz 1 stellt fest, daß der Vertrag — und somit insbesondere auch sein Artikel I — die Rechtswirkungen, die sich in bezug auf natürliche oder juristische Personen aus dem in der Zeit vom 30. 9. 1938 bis 9. 5. 1945 angewendeten Recht ergeben, nicht berührt; mithin bleiben die Rechtswirkungen unberührt, die auf dem im fraglichen Zeitraum in den Sudetengebieten eingeführten deutschen Recht beruhen.

Satz 2 dieses Absatzes enthält die Klarstellung, daß aus Satz 1 nicht etwa eine nachträgliche Legitimierung von eindeutigen NS-Unrechtsakten hergeleitet werden kann.

Der unter Ziffer III des Unterzeichnungsprotokolls erwähnte, dieser Denkschrift in deutscher und tschechischer Sprache beigefügte einseitige tschechoslowakische Brief über Fragen der Strafverfolgung erläutert die bestehende tschechoslowakische Rechtslage und die Praxis der Strafverfolgungsbehörden in der CSSR und stellt klar, daß der Vertrag hieran nichts ändert. Der Brief enthält die Feststellung, daß in der CSSR wegen strafbarer Handlungen zwischen 1938 und 1945 niemand mehr verfolgt wird oder werden kann, es sei denn, es handle sich um mit der Todesstrafe bedrohte Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Absatz 2 besagt, daß der Vertrag die sich aus dem Staatsangehörigkeitsrecht jeder der beiden Seiten ergebende Staatsangehörigkeit nicht berührt. Der Vertrag läßt mithin in der rechtlichen Beurteilung der Frage der Staatsangehörigkeit der Deutschen in der CSSR weder auf deutscher noch auf tschechoslowakischer Seite eine Änderung eintreten.

Absatz 3 stellt klar, daß der Vertrag mit seinen Erklärungen über das Münchener Abkommen keine Rechtsgrundlage für materielle Ansprüche der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und ihrer natürlichen und juristischen Personen bildet.

Artikel III enthält die Verpflichtung der Vertragsparteien, sich in der Gestaltung ihrer gegenseitigen Beziehungen von den Grundsätzen des Gewaltverbots und der friedlichen Streitschlichtung leiten zu lassen.

Artikel IV enthält eine Bekräftigung der Unverletzlichkeit der gemeinsamen Grenze beider Länder.

Artikel V bekräftigt den Willen der Vertragsparteien, weitere Schritte zur umfassenden Entwicklung ihrer gegenseitigen Beziehungen zu unternehmen.

In dem zum Vertrag gehörenden Briefwechsel zur Erstreckung auf Berlin (West) ist die Einbeziehung von Berlin (West) in Artikel II und die Folgeverträge, die sich aus Artikel V ergeben, geregelt.

Im Mittelpunkt des ebenfalls zum Vertrag gehörenden Briefwechsels über die Regelung humanitärer Fragen stehen die Fragen der Aussiedlung und des Reiseverkehrs.

Nach einer einleitenden Klausel, die klarstellt, daß in den Fragen, die die nachstehenden sechs Ziffern behandeln, Übereinstimmung erzielt worden ist, enthält Ziffer 1 die allgemeine Absichtserklärung, daß beide Regierungen im Rahmen ihrer Bemühungen um die Entwicklung der gegenseitigen Beziehungen den humanitären Fragen Aufmerksamkeit zuwenden werden.

Ziffer 2 Absatz 1 enthält zu dem zentralen Anliegen zahlreicher in der CSSR zurückgebliebener Deutscher, in die Bundesrepublik Deutschland übersiedeln, eine tschechoslowakische Absichtserklärung dahin, daß die zuständigen tschechoslowakischen Stellen Anträge tschechoslowakischer Bürger, die auf Grund ihrer deutschen Nationalität die Aussiedlung in die Bundesrepublik Deutschland wünschen, im Einklang mit den in der CSSR geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften wohlwollend beurteilen werden.

Ziffer 2 Absatz 2, die sich mit der Aussiedlung von Tschechen und Slowaken, die dies wünschen, aus der Bundesrepublik Deutschland in die CSSR befaßt und lediglich die in der Bundesrepublik Deutschland zu dieser Frage ohnehin bestehende Situation beschreibt, ist auf tschechoslowakischen Wunsch eingefügt worden.

Ziffer 3 stellt klar, daß beide Regierungen keine Einwände gegen die Förderung der zuvor genannten Fragen durch das Deutsche Rote Kreuz und das Tschechoslowakische Rote Kreuz haben.

Ziffern 4 und 5 enthalten Absichtserklärungen über die Weiterentwicklung des Reiseverkehrs, einschließlich der Verwandtenbesuche, sowie über die Prüfung der Möglichkeiten für technische Verbesserungen im Reiseverkehr einschließlich einer zügigen Grenzabfertigung und der Eröffnung weiterer Grenzübergänge.

Ziffer 6 regelt die Anwendung des Inhalts des Briefwechsels auf Berlin (West).

Unterzeichnungsprotokoll

über die Unterzeichnung des Vertrages über die gegenseitigen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
und über den Austausch der dazugehörigen Briefe

I.

Der Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Republik wurde heute in Prag

im Namen der Bundesrepublik Deutschland

von dem Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, Herrn Willy Brandt

und von dem Bundesminister des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland, Herrn Walter Scheel

im Namen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

von dem Ministerpräsidenten der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, Herrn Dr. Lubomir Strougal

und von dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, Herrn Dipl.-Ing. Bohuslav Chňoupek

unterzeichnet.

II.

Zugleich wurden

- 1) ein Briefwechsel über die Erstreckung des Artikels II des Vertrages über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der

Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und über die Erstreckung weiterer Verträge im Sinne des Artikels V dieses Vertrages auf Berlin (West),

- 2) ein Briefwechsel über die Regelung humanitärer Fragen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland von dem Bundesminister des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland, Herrn Walter Scheel

im Namen der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik von dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, Herrn Dipl.-Ing. Bohuslav Chňoupek

durch Austausch der diesbezüglichen Briefe vollzogen.

III.

Der Außenminister der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, Herr Dipl.-Ing. Bohuslav Chňoupek, überreichte dem Bundesminister des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland, Herrn Walter Scheel, im Namen der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik einen Brief über Fragen der Strafverfolgung.

GESCHEHEN zu Prag am 11. Dezember 1973 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in tschechischer Sprache

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

Frank

Leiter der Delegation der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der
Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

J. Götz

Leiter der Delegation der Regierung
der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

Sehr geehrter Herr Minister,

anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über ihre gegenseitigen Beziehungen habe ich die Ehre, Sie im Namen der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über folgendes zu unterrichten:

Von den in den Jahren 1938 bis 1945 verübten strafbaren Handlungen können nach gültigem tschechoslowakischem Recht gegenwärtig nur noch solche Taten verfolgt werden, die nach dem tschechoslowakischen Strafgesetz strafbar sind, für die das Gesetz die Todesstrafe vorsieht und die zugleich die Merkmale von Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Artikels 6 Buchstaben b und c des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofs in Nürnberg erfüllen. Für Taten dieser Art verjährt die Strafverfolgung nicht.

In allen übrigen Fällen ist die Strafverfolgung spätestens im Jahre 1965 verjährt. An diesem Zustand wird dieser Vertrag nichts ändern.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

B. Chňoupek

An den
Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Walter Scheel

Vážený pane spolkový ministře,

při příležitosti dnešního podpisu Smlouvy o vzájemných vztazích mezi Československou socialistickou republikou a Spolkovou republikou Německa mám čest oznámit Vám jménem vlády Československé socialistické republiky toto:

Podle platného československého práva mohou být z trestných činů spáchaných v letech 1938 až 1945 v současné době stíhány jen ty, které jsou trestné podle československého trestního zákona, za které zákon předvídá trest smrti a které mají současně znaky válečných zločinů nebo zločinů proti lidskosti ve smyslu článku 6 písmeno b) a c) statutu Mezinárodního vojenského soudu v Norimberku. Trestní stíhání pro takové trestné činy se nepromlčuje.

Ve všech jiných případech je trestní stíhání nejpozději v roce 1965 promlčeno. Na tomto stavu tato Smlouva nic nezmění.

Přijměte, pane spolkový ministře, projev mé hluboké úcty.

B. Chňoupek

Vážený pan
Walter Scheel
spolkový ministr zahraničí
Spolkové republiky Německa

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 402. Sitzung am 8. März 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat tritt für die Entwicklung dauerhafter gutnachbarlicher Beziehungen mit der CSSR ein. Der vorliegende Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik wird jedoch diesem Ziel nicht gerecht. Der Bundesrat lehnt den Vertrag und den Gesetzentwurf aus folgenden Gründen ab:

1. Die mehrdeutige Regelung über die Nichtigkeit des Münchener Abkommens in Artikel I führt zu Meinungsverschiedenheiten, ob dieses Abkommen bereits von Anfang an oder erst nachträglich in den gegenseitigen Beziehungen als ungültig zu betrachten ist. Der deutsche Standpunkt ist im Vertragstext nicht so abgesichert, wie dies wegen des bereits jetzt bestehenden Dissenses erforderlich wäre. Dies gilt auch für die Frage, ob nach Artikel II alle Nachteile, die sich aus der Regelung des Artikels I für natürliche und juristische Personen ergeben können, ausgeschlossen werden, z. B. in bezug auf den Schutzanspruch Deutscher, die in der CSSR wohnen.
2. Die Feststellung der Präambel, daß das Münchener Abkommen der tschechoslowakischen Republik durch das nationalsozialistische Regime unter Androhung von Gewalt aufgezwungen worden sei, gibt den historischen Sachverhalt unvollständig wieder. Sie verschweigt insbesondere, daß den Sudetendeutschen das Selbstbestimmungsrecht verweigert worden war.
3. Aus der Wendung in der Präambel, daß die Vertragschließenden ein für allemal mit der unheilvollen Vergangenheit ein Ende machen wollen, vor allem im Zusammenhang mit dem 2. Welt-

krieg, könnte gefolgert werden, der Vertrag wolle auch die Vertreibung und die Konfiskation des Vermögens der Sudetendeutschen legitimieren. Die CSSR könnte versucht sein, von ihrem Standpunkt der anfänglichen Nichtigkeit des Münchener Abkommens aus, diese Völkerrechtsverstöße als innerstaatliche Maßnahmen gegen illoyale Staatsbürger zu qualifizieren. Es fehlt ferner eine verbindliche Klarstellung, daß die Rechte der Vertriebenen durch den Vertrag nicht berührt werden und endgültige Regelungen noch getroffen werden müssen.

4. Das Vertragswerk enthält keine Gegenleistung für die der CSSR gemachten Zugeständnisse.

Der Briefwechsel über humanitäre Fragen stellt keine inhaltlich verpflichtende Regelung der Ausreisemöglichkeiten der Deutschen in der CSSR dar. Nach den bisherigen Erfahrungen mit unverbindlichen Erklärungen östlicher Staaten ist es unververtretbar, sich mit Absichtserklärungen zufrieden zu geben. Menschen- und Volksgruppenrechte für die in der CSSR zurückbleibenden Deutschen werden nicht erwähnt.

5. Entgegen den Erklärungen der Bundesregierung vom August/September 1973 soll der Vertrag ratifiziert werden, ohne daß bei Aufnahme der diplomatischen Beziehungen die volle konsularische Vertretung West-Berlins sichergestellt worden ist. So besteht die Gefahr, daß in Widerspruch zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Juli 1973 der Rechtsstand Berlins verkürzt bleibt. Denn der Notenwechsel zur Frage der Gewährung von Rechtshilfe enthält lediglich die Ankündigung von Verhandlungen. Er bringt außerdem die Gefahr mit sich, daß in der Bezugnahme auf die Abstimmung mit der Regierung der UdSSR eine Bestätigung sowjetischer Vorherrschaft gesehen wird.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung begrüßt es, daß der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 8. März 1974 ebenso wie die Bundesregierung für die Entwicklung dauerhafter gutnachbarlicher Beziehungen mit der CSSR eintritt. Sie ist im Gegensatz zu den von der CDU/CSU geführten Landesregierungen davon überzeugt, daß der Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vom 11. Dezember 1973 diesem Ziel gerecht wird.

Zu den fünf Gründen, auf die der Bundesrat seine ablehnende Stellungnahme stützt, äußert sich die Bundesregierung wie folgt:

Zu 1

Die in Artikel I des Vertrages erzielte Übereinkunft, das Münchener Abkommen vom 29. September 1938 im Hinblick auf die gegenseitigen Beziehungen nach Maßgabe dieses Vertrages als nichtig zu betrachten, ist nicht mehrdeutig. Bekanntlich haben die Bundesrepublik Deutschland und die CSSR zu der Frage, ob das Münchener Abkommen zunächst rechtswirksam zustande gekommen oder von vornherein nichtig gewesen sei, seit jeher gegensätzliche Auffassungen vertreten, die auch in den mehr als zweijährigen Sondierungen und Verhandlungen nicht auf einen Nenner gebracht werden konnten. Die Bundesrepublik Deutschland hat zwar niemals bestritten, daß das Münchener Abkommen durch die während des Zweiten Weltkrieges von Großbritannien, Frankreich und Italien abgegebenen Erklärungen seine ursprüngliche Rechtswirkung verloren hat. Gleichwohl hält sie daran fest, daß das Münchener Abkommen vom 29. September 1938 seinerzeit rechtswirksam zustande gekommen war. Die CSSR hat demgegenüber den Standpunkt vertreten, daß das Münchener Abkommen von Anfang an nichtig gewesen sei.

Der Vertrag beschränkt sich deshalb darauf, die Behandlung des Münchener Abkommens zwischen den beiden Ländern für die Zukunft zu regeln. Zugleich trifft der Vertrag Vorsorge dafür, daß aus der Behandlung des Münchener Abkommens keine nachteiligen Rechtsfolgen für die Bundesrepublik Deutschland und für natürliche und juristische Personen entstehen. Der Vertrag schafft hierfür eine eindeutige Rechtslage.

Aus dem Artikel II, auf den die Worte „nach Maßgabe dieses Vertrages“ in Artikel I hinweisen, geht hervor, daß aus der in Artikel I erzielten Einigung über die künftige Behandlung des Münchener Abkommens in den gegenseitigen Beziehungen keine rechtlichen Folgerungen gezogen werden, wie sie vielleicht aus einer Nichtigkeit des Münchener Abkommens gezogen werden könnten, wenn diese in

einer unqualifizierten Form festgestellt und mit keinerlei Vereinbarungen über ihre Konsequenzen verknüpft worden wäre. Dies ergibt sich aus den drei Absätzen des Artikels II, die in der Denkschrift zum Vertrag im einzelnen erläutert sind.

Was die Möglichkeiten des Schutzes für Deutsche anlangt, die in der CSSR wohnen, so ergibt sich aus Artikel II Abs. 2 des Vertrages, daß die nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland sich ergebende deutsche Staatsangehörigkeit unberührt bleibt. Damit kann die Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich die Ausübung diplomatischen Schutzes beanspruchen. Für Personen, die nach dem Recht der CSSR die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit haben, wird diese Möglichkeit allerdings durch die für Mehrstaater geltenden Regeln des allgemeinen Völkerrechts eingeschränkt.

Zu 2

Ziel des Vertrages ist nicht, die Ursachen und Wirkungen in der historischen Entwicklung der deutsch-tschechoslowakischen Beziehungen insgesamt nachzuzeichnen. Vertragsziel ist vielmehr die Herbeiführung normaler Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der CSSR und die Festlegung der Prinzipien, von denen sich beide Länder bei der Ausgestaltung ihrer Beziehungen leiten lassen wollen.

Ein Vertrag mit dieser Zielsetzung wäre ohne die Behandlung des aus tschechoslowakischer Sicht zentralen Problems des Münchener Abkommens nicht erreichbar gewesen. Dazu war eine Verdeutlichung unserer Haltung zu Hitlers Politik, die zum Münchener Abkommen geführt hat, notwendig. Das ist mit einem Hinweis darauf geschehen, daß das Münchener Abkommen der Tschechoslowakischen Republik durch das nationalsozialistische Regime unter Androhung von Gewalt aufgezwungen wurde, eine Tatsache, die ernsthaft nicht bestritten werden kann.

Die Verurteilung von Hitlers Politik gegenüber der Tschechoslowakei, die im Rahmen des Vertrages erforderlich war, ignoriert keineswegs die historischen Ursachen, die zur Entstehung der Sudetenfrage geführt haben.

Zu 3

Der zweite Präambelsatz rechtfertigt nicht die Schlußfolgerung, der Vertrag wolle auch die Vertreibung und die Konfiskation des Vermögens der Sudetendeutschen legitimieren.

Die Präambel hat keine operative Bedeutung. Sie bringt die Absichten zum Ausdruck, von denen die Vertragsparteien beim Vertragsabschluß ausgegan-

gen sind. Die Worte, daß die Vertragsschließenden ein für allemal mit der unheilvollen Vergangenheit in ihren Beziehungen ein Ende machen wollen, besagen deutlich, daß nicht nur das Verhalten einer der beiden Seiten in der Vergangenheit unheilvoll war.

Die Stellung der Sudetendeutschen wird durch den Vertrag nicht beeinträchtigt, weil Artikel II ausdrücklich die Rechtswirkungen unberührt läßt, die sich in bezug auf natürliche oder juristische Personen aus dem zwischen dem 30. September 1938 und 9. Mai 1945 angewandten Recht ergeben, und weil der tschechoslowakische Brief zur Strafverfolgung bestätigt, daß der Vertrag in strafrechtlicher Hinsicht keine Konsequenzen hat.

Der Bundeskanzler hat in seiner Fernsehansprache aus Prag im Anschluß an die Vertragsunterzeichnung ausdrücklich klargestellt, daß der Vertrag nicht bedeutet, daß wir Vertreibungen nachträglich legitimieren.

Zu 4

Das Vertragswerk enthält keine einseitigen deutschen Zugeständnisse.

Die Problematik des Münchener Abkommens ist in der Präambel und im Vertrag in einer Weise behandelt, die den berechtigten politischen, moralischen und rechtlichen Anliegen beider Seiten Rechnung trägt und ausgewogen ist. Bestehende Rechte gehen durch den Vertrag niemandem verloren. Außerdem ist klargestellt, daß aus dem Vertrag von tschechoslowakischer Seite keine materiellen Ansprüche abgeleitet werden können.

Die Entwicklung der mit dem Vertrag angestrebten normalen und guten Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der CSSR erfordert das gemeinsame Bemühen und die gemeinsamen Anstrengungen beider Seiten.

Zu den humanitären Fragen ist mit der tschechoslowakischen Seite in Form eines Briefwechsels eine beide Seiten verpflichtende Vereinbarung getroffen worden. Zur Umsiedlung hat die tschechoslowakische Seite ausdrücklich eine wohlwollende Beurteilung der Anträge zugesagt. Die Bundesregierung erwartet, daß auf der Basis des Briefwechsels die Aussiedlungswünsche von in der CSSR lebenden Deutschen verwirklicht und weitere Erleichterungen erzielt werden können, die im Interesse der Menschen beiderseits der Grenzen liegen.

Menschen- und Volksgruppenrechte für die in der CSSR verbliebenen Deutschen konnten kein Vertragsgegenstand sein, weil die Angehörigen der deutschen Minderheit nach tschechoslowakischem Recht tschechoslowakische Staatsangehörige sind wie die Angehörigen der anderen in der CSSR lebenden Völker auch. Die Deutschen in der CSSR sind in ihrem Status durch das tschechoslowakische

Verfassungsgesetz vom 27. Oktober 1968 den anderen in der CSSR lebenden Minderheiten gleichgestellt worden. Sie genießen die gleichen Rechte wie die anderen in der Tschechoslowakei lebenden Minderheiten.

Zu 5

Die konsularischen Dienste der Bundesrepublik Deutschland in der CSSR für Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) sind nicht Gegenstand des deutsch-tschechoslowakischen Vertrages über die gegenseitigen Beziehungen.

Diese Frage stellte sich allein im Zusammenhang mit der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen beiden Ländern. Die Bundesregierung und die tschechoslowakische Regierung haben hierzu einen Briefwechsel vollzogen, der klarstellt, daß die Bundesrepublik Deutschland die konsularischen Dienste für den o. g. Personenkreis in der CSSR im Einklang mit dem Viermächte-Abkommen über Berlin ausüben wird.

In diesem Zusammenhang ist die Einzelfrage der Behandlung von Rechtshilfeersuchen noch offen geblieben. Was diese Frage anbelangt, so ist bekanntlich umstritten, ob auch die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen aus Berlin (West) zur konsularischen Betreuung der dort lebenden Deutschen gehört, wie dies unserer und der Auffassung der drei Mächte entspricht. Um die Herstellung diplomatischer Beziehungen trotz der noch ausstehenden Einigung über den Übermittlungsweg zu ermöglichen, haben die Bundesregierung und die Regierung der CSSR eine Grundsatzabsprache getroffen, die eine der Rechtslage entsprechende, Berlin (West) berücksichtigende Regelung der Frage der Rechtshilfegewährung nach Aufnahme der diplomatischen Beziehungen in Aussicht nimmt.

Eine „Bestätigung sowjetischer Vorherrschaft“ kann in dieser Absprache nicht gesehen werden. In den Verhandlungen hat die tschechoslowakische Seite erklärt, daß die Rechtshilfefrage eine Angelegenheit sei, die sie als Nichtsignatar des Viermächte-Abkommens nicht entscheiden könne und wolle. Aus diesem Grunde geht die deutsch-tschechoslowakische Absprache zur Rechtshilfefrage von der zur gleichen Frage getroffenen deutsch-sowjetischen Absprache aus.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Grundvertrag befaßt sich mit den Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR und der Einbeziehung Berlins in Verträge mit der DDR. Beim deutsch-tschechoslowakischen Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen geht es indes um einen Vertrag mit einem auswärtigen Staat. Im übrigen ist Berlin (West) in diesen Vertrag — soweit dies für uns wesentlich war und wie es in der Denkschrift im einzelnen erläutert ist — einbezogen worden.